

**FORUM VERLAG HERKERT
GMBH**

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-
verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Das VOB-Baustellenhandbuch

Autoren/Herausgeber: Andreas Büchs

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem
„VOB- Baustellenhandbuch“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur
Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch
auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des
Verlages.

E

Einbehalt

Siehe auch: → Sicherheitseinbehalt

Einheitspreis und Einheitspreisvertrag

Den Einheitspreisvertrag sieht die VOB/B als die regelmäßige Vertragsform vor. Dies ergibt sich daraus, dass in § 2 Nr. 2 VOB/B geregelt ist, dass die Vergütung des Auftragnehmers nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet wird, sofern keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen oder nach Selbstkosten) vereinbart ist.

Hieraus ergibt sich im Gegenschluss, dass dann, wenn etwa nach Stundenlohnsätzen abgerechnet werden soll, dies ausdrücklich vereinbart werden muss, siehe auch § 2 Nr. 10 VOB/B. Sofern im Bauvertrag ausdrücklich die Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, liegt ein Einheitspreisvertrag vor, und es ist nach Einheitspreisen und ausgeführter Menge abzurechnen. Ist keine Bestimmung über die Abrechnung getroffen worden, kann zwar nicht nach vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet werden, da ja gerade keine Vereinbarung über die Höhe der Einheitspreise vor-

liegt. Insoweit ist die Vorschrift in der VOB/B missglückt. In diesem Fall wird jedoch eine Abrechnung nach Einheitspreisen als vereinbart unterstellt. Die abzurechnenden Einheitspreise müssen bei Fehlen einer Vereinbarung üblich und angemessen sein; ein Leistungsverzeichnis mit vereinbarten Einheitspreisen liegt in diesem Fall regelmäßig nicht vor.

Beim Einheitspreisvertrag wird die Vergütung des Auftragnehmers nach Leistung bemessen, und zwar i. d. R. zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, die unter Ordnungszahlen zusammengefasst werden. Diese sind festzulegen und nach Maß, Gewicht oder Stückzahl, den sog. „Vordersätzen“, in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Der Einheitspreis errechnet sich dann in der Weise, dass der Auftragnehmer nach vorheriger sorgfältiger Kalkulation den Einzelpreis nach der jeweils maßgeblichen Maß-, Gewichts- oder Stückeinheit bestimmt. Hier von zu unterscheiden ist der sog. Positionspreis. Dieser ergibt sich letztlich aus einer Multiplikation der Vordersätze mit dem Einheitspreis. Als Gesamtpreis bezeichnet man dann letztlich die Angebotsendsumme, die sich aus der Addition der Positionspreise zuzüglich der Mehrwertsteuer ergibt.

Da sich die Vergütung beim Einheitspreisvertrag nach der tatsächlich ausgeführten Menge bemisst, ist es unschädlich, wenn im Leistungsverzeichnis vom Auftragnehmer zunächst eine geringere Menge angegeben wurde. Abgerechnet wird letztlich die tatsächlich ausgeführte Menge nach den angebotenen Einheitspreisen.

Siehe auch: → Pauschalpreis/Pauschalpreisvertrag
→ Stundenlohnvereinbarung